

7. Eisenbahn-Wesen.

Am 8. d. Mts. wird der Betrieb auf der zur Muldenthalbahn gehörigen Strecke Rochlitz-Großbothen eröffnet werden. Die Länge der Bahn beträgt 17,4 Kilometer, welche sich auf folgende Strecken vertheilen:

Rochlitz bis Laßau	5,4	Kilometer,
Laßau " Kolbitz	4,7	"
Kolbitz " Großbothen	7,3	"

Die Bahn hat Anschluß in Rochlitz an die Sächsische Staatsbahn und in Großbothen an die Leipzig-Dresdener Bahn.

Berlin W., den 2. December 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

8. Heimath-Wesen.

Ueber die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts bemerkt das Bundesamt für das Heimathwesen in Sachen des Ortsarmenverbandes des Gutsbezirks Samsiecyno wider den Ortsarmenverband der Dorfgemeinde Samsiecyno in dem Erkenntniß vom 6. November 1875 Folgendes:

Die seit dem 1. Juli 1850 wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit der Armenpflege des Klägers anheimgefallene Wittve B. hat bis zu diesem Zeitpunkte unbestritten zwölf Jahre lang ihren ständigen Aufenthalt in dem Hospitale zu Samsiecyno, einem Asyl für altersschwache ganz oder theilweise erwerbsunfähige Personen, gehabt und ist während dieser Zeit neben freier Wohnung auch mit einer jährlichen Geldspende aus den Mitteln der Hospitalstiftung versehen worden.

Mit Unrecht nimmt der erste Richter an, daß durch diesen Aufenthalt die Wittve B. einen Unterstützungsmohnsiß in dem Bezirke, zu welchem das Hospital gehört, nicht habe begründen können. Das frühere preussische Armenrecht, welches hier noch zur Anwendung kommt, weil die B. schon vor dem 1. Juli 1871 Gegenstand der öffentlichen Armenpflege geworden ist (§. 65 al. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870), schloß Personen, welche aus milden Stiftungen ganz oder theilweise ihren Unterhalt empfangen, von dem Erwerb des Unterstützungsmohnsißes an dem Orte ihres Aufenthalts keineswegs aus; vielmehr ruhte nur im Falle öffentlicher Armen-Unterstützung während der Dauer derselben die Erwerbsfrist (Kocholl, System des preussischen Armenpflegerechts Seite 26). Der erste Richter stützt dann auch seine Ansicht hauptsächlich darauf, daß die Wittve B. nicht etwa aus freier Wahl, durch Einkauf, sondern aus Nothwendigkeit, weil sie theilweise erwerbsunfähig gewesen, in das Hospital eingetreten sei, indem er hieraus folgert, daß die Ge-